

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenfeld mußte sich im Jahre 1969 mit 729 Konkordatsfällen befassen. Die anderen Kantone mußten für thurgauische Bürger 284 139 Franken aufbringen und die thurgauischen Gemeinden für Bürger anderer Kantone 189 509 Franken. Die Aufwendungen des Staates für das Fürsorgewesen im Jahre 1969 betrugen 355 236 Franken gegen 290 904 Franken im Vorjahr. Staatsbeiträge erhielten 31 Gemeinden in der Höhe von 274 651 Franken. An Heime und soziale Institutionen wurden 91 321 Franken ausgerichtet, wobei ein Baubeitrag von 70 000 Franken für die *Taubstumm- und Sprachheilschule St. Gallen* an der Spitze steht. Das System des heutigen Fürsorgewesens im Thurgau hat sich gegenüber früher weitgehend vereinfacht und verwaltungstechnisch auch verbilligt. Es ist auch für den Laien übersichtlich geworden.

NZZ Nr. 374, 1970

Literatur

HAUSMANN KARL EDUARD: *Die Armenpflege in der Helvetik*. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 115, Verlag von Helbing und Lichtenhahn Basel und Stuttgart 1969. 99 Seiten, Fr. 15.–.

Die vorliegende Arbeit (welche vorgängig in der vorletzten Nummer kurz besprochen wurde [Redaktion]) entstand als Basler Dissertation auf Anregung und unter Leitung von Professor Edgar Bonjour. Im Kapitel I, Die Armenpflege unter dem Ancien Régime, wird unter anderem die «vorhelvetische» Einstellung der im Armenwesen Tätigen zu Armut und Bettel geschildert, die je nach der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Landesgegend, aber auch nach Konfessionen verschieden ist. Hierauf folgt die Darstellung der Armenpflege an einzelnen Orten (Kantonen). Im Abschnitt über die Reformideen der Aufklärer wird eingangs die neue Einstellung zum Problem der Armut skizziert: «Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts sahen Reformierte und Katholiken in der Armut ein unausrottbares Übel, das zur gottgewollten Ordnung gehörte.» Für die Aufklärer aber war die Armut «ein Fehler, der durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden konnte, und deshalb bemühte man sich, die Gründe der Armut und die Möglichkeit, sie zu verhindern, ausfindig zu machen» (Seite 15). Den Hauptteil der Untersuchung Hausmanns macht das Kapitel II, Die Reformpläne der Helvetik, aus. Er schreibt einleitend, daß sich in der helvetischen Verfassung von 1798 «kein Artikel finden läßt, der als Grundlage für die öffentliche Armenpflege dienen könnte» (Seite 23). Der Grund liege wohl darin, «daß es in Frankreich den Revolutionären mißlungen war, ein wirksames Fürsorgewesen zu errichten» (Seite 24). Zunächst wurden die Armenpflege und die Bettelpolizei dem Justiz- und Polizeiminister zugewiesen (auch in unserem heutigen Bundesstaat befaßt sich mit diesen Fragen das Justiz- und Polizeidepartement), bald aber dem Innenminister, *Albrecht Rengger* von Brugg (1764 bis 1835), unterstellt, der als Arzt und Geschäftsführer der Berner «Armenverpflegungsgesellschaft» auf diesem Gebiete praktisch erfahren war. In seiner Persönlichkeit waren ideales Streben und Realitätssinn in glücklichster Weise gemischt, auch war er charakterlich integer und besaß eine enorme Arbeitskraft. Seine Auffassung vom Armenwesen zeigt sich in einem Rechenschaftsbericht der erwähnten Gesellschaft, worin er schrieb, einzig der Grad der Bedürftigkeit dürfe maßgebend sein, ob jemand unterstützt werden solle, und nicht «sein innerer moralischer Werth, weil die Sonne über Gut und Böse scheint und der Mensch wohl über die Rechtlichkeit der Handlungen, aber nie über die Sittlichkeit der Gesinnungen des Menschen Richter seyn kann» (Hausmann [Seite 26]). Im Juli 1798 wurde im helvetischen Großen Rat vorgeschlagen, ein (gesamtstaatliches) Armengesetz auszuarbeiten, gleichzeitig aber beschlossen, zuvor das bestehende Fürsorgewesen zu untersuchen, welcher Auftrag an Rengger übertragen wurde. Dieser erließ ein Rundschreiben an die (an Stelle der früheren kantonalen Obrigkeiten getretenen) Verwaltungskammern. Darin bezeichnete er als Ziel der Umfrage die Verbesserung des Armenwesens und wollte «von jeder Gemeinde und jedem staatlichen oder privaten wohlthätigen Institut die genauen Prinzipien der Fürsorge und die Summen, die im Durchschnitt für einen Armen aufgewendet wurden, kennen und wissen, ob die Armut zu- oder

abnehmend war» (Seite 29). Daher sollten die Administratoren von jeder Gemeinde «Beobachtungen sachkundiger Männer über allfällige Veränderungen des Armenzustandes in den letzten Zeiten, die vorzüglichsten Quellen der Armut, die Ursachen ihrer Zunahme oder Verminderung und die passendsten Mittel, derselben zu begegnen», einziehen (Seite 31). Antworten gingen nur von den Verwaltungskammern der Kantone (Berner Oberland, Solothurn und Freiburg ein. Da sie zuwenig Vergleichsmaterial boten und wegen der zunehmenden Arbeitsbelastung des Innenministeriums wurden sie nicht ausgewertet. Dennoch trug die Umfrage, die in Anlage und Verfahren ihrer Zeit weit vorausgeeilt war, ihre Früchte. Die Kantone wurden veranlaßt, ihr Armenwesen zu überdenken und zu erneuern, was besonders in der Mediationszeit geschah. Durch das helvetische Gemeindegesetz vom 13. Februar 1799 wurde dann eine gesamtschweizerische Regelung der Armenfürsorge versucht. Es enthält unter anderem folgende Grundsätze: Die Armenfürsorge ist nicht mehr freiwillige Liebestätigkeit, sondern eine Pflicht des Staates (dette sacrée nannten es die französischen Revolutionäre). Die Fürsorge für die Bürger ist Sache der Gemeinden, die hierzu Gemeindekammern einzurichten hatten. (Diesen Kammern durften keine Geistlichen angehören, obgleich sie zuvor in manchen Kantonen das Armenwesen weitgehend betreut hatten. Diese Regelung trug Rengger zahlreiche Proteste ein, wo sich vor allem der Pfarrer am Sankt Peter zu Zürich, Johann Kaspar Lavater, hervor tat.) Entgegen der Auffassung extremer Zentralisten verblieb also die «bürgerliche» Armenpflege den Gemeinden, zu welcher Lösung sich auch Rengger von jeher bekannt hatte. Die Einwohner und die Heimatlosen sollten dagegen vom helvetischen Staat unterstützt werden, der auch an die systematische Einrichtung von Erziehungs- und Verwahranstalten dachte. Infolge der wirtschaftlichen Not, der politischen Wirrnis und der kurzen Dauer des Regimes (1798 bis 1803) ließen sich aber diese Pläne nicht verwirklichen, sowenig wie alles andere, das zur Bekämpfung der Armut vorgesehen war (Förderung von Industrie und Landwirtschaft, Einführung von Armen- und Industrie-, das heißt Anlernschulen). In den weiteren Kapiteln schildert Hausmann die Reaktionen auf die Reformpläne der Revolutionäre (III), die Fürsorgetätigkeit der Regierung (IV) und den Erfolg und Mißerfolg der Helvetik auf dem Gebiet der Armenpflege (V).

Nach den Worten des Verfassers war die Helvetik «in der Armenpflege gleich wie auf vielen anderen Gebieten stark in Ideen und Plänen, schwach hingegen in deren Verwirklichung und in der konkreten Fürsorge» (Seite 23). Es läßt sich auf sie, etwas abgeschwächt, auch das Urteil Pestalozzis über die Französische Revolution anwenden: «Das Ganze gewinnt; aber die einzelnen Teile werden schrecklich zerschlagen.» Sie wollte auf einen Schlag noch weitgehend mittelalterlich-kompartimentierte, organisch gewachsene Strukturen in einheitlich systematische, rational konzipierte umwandeln. So kam sie mit manchem zu früh; aber was von ihr an Realisierbarem erstrebt wurde, ist auch heute noch nicht überall in wünschbarem Maße verwirklicht. Auch die Mühlen der Gesellschaft mahlen langsam, wenigstens bis in die jüngste Zeit! Bei der heutigen Entwicklung, die nach einheitlicheren Regelungen ruft, scheinen die Bestrebungen der Helvetik wieder an Aktualität zu gewinnen. Man ruft da und dort, namentlich in den Reihen der jüngeren Sozialarbeiter, nach einem eidgenössischen Sozialministerium (das dann auch Renggersche Umfragen zu veranstalten hätte) und nach einem eidgenössischen Fürsorgegesetz. Natürlich sind auch die Gegenstimmen vertreten, die die in letzter Zeit intensivierten Bestrebungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge und das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung als genügend erachten. Aus den Sachzwängen heraus dürfte die Entwicklung aber wohl eher in der «helvetischen» Richtung gehen, wobei das im Föderalismus Wertvolle erhalten werden muß, nicht zuletzt zum Wohle der Hilfebedürftigen.

Die Arbeit von Hausmann ist geeignet, das Charakterbild der Helvetik, das auch nach 170 Jahren von der Parteien Gunst und Haß verwirrt ist, weiter zu klären und die Beurteilung zu versachlichen.

W. Rickenbach

HUNGERBÜHLER GERTRUD: *Das Sozialwesen im Kanton St. Gallen. Bestandesaufnahme und Ausbauvorschläge.* Herausgegeben von der Kommission der «Erhebung über die Fürsorgeeinrichtungen im Kanton St. Gallen». 1970. Zu beziehen bei der Ostschweizerischen Schule für Soziale Arbeit, Tellstraße 2, 9000 St. Gallen. 176 Seiten, maschinengeschrieben, vervielfältigt.

Seit einigen Jahren mehrten sich auch im Kanton St. Gallen die Stimmen, die nach einer besseren Koordination und nach der Komplettierung des Sozialwesens riefen. Von seiner Gründung an bildete der «Verein Ostschweizerische Schule für Soziale Arbeit» eine Plattform für solche Bestrebungen. Im Frühling 1967 beauftragte er Frau Gertrud Hunger-

bühler, Sozialarbeiterin und Dozentin für Gemeinwesenarbeit, Wattwil, die bereits eine Untersuchung über den Sozialarbeitermangel im Kanton Zürich durchgeführt hatte, mit einer «sozialen Bestandesaufnahme» im Kanton St. Gallen. Erste Frucht dieser Bemühungen war das 358seitige, als Ringbuch gestaltete «Verzeichnis der Sozialeinrichtungen im Kanton St. Gallen», das, ähnlich dem zweiten Band des Handbuches der Sozialen Arbeit der Schweiz 1949 und den Verzeichnissen einzelner Städte, vor allem dem Praktiker dient.

Als unentbehrliches Gegenstück ist nun kürzlich die Bestandesaufnahme über das Sozialwesen im Kanton St. Gallen erschienen. Zur Beratung der Verfasserin hatte der Vorstand des Schulvereins eine Subkommission (Kommission der Erhebung über die Fürsorgeeinrichtungen im Kanton St. Gallen) eingesetzt, der auch der Vorsteher des Kantonalen Amtes für öffentliche Fürsorge angehört. Grundlagen beider Erhebungen waren u. a. die Statuten und Jahresberichte der Sozialeinrichtungen, die Rechnungen und Geschäftsberichte der politischen Gemeinden, Vorstands- und Behördenverzeichnisse, Listen von Persönlichkeiten, die sich für öffentliche Aufgaben interessieren, statistische Daten sowie Fachliteratur, Zeitungsartikel, Merkblätter, Kursprogramme usw. Das wichtigste Nachschlagewerk war das Verzeichnis der Telephonabonnenten. Vor der Anhandnahme der Erhebung wurden die zahlreichen Beteiligten über deren Zweck und Methode schriftlich und mündlich orientiert. Der Fragebogen ging an 130 Adressaten und wurde von 105 beantwortet. Die Angaben über die *lokalen* Institutionen, Probleme und Bedürfnisse wurden für jede der 90 politischen Gemeinden von der Beauftragten durch persönliche, manchmal auch telephonische Besprechungen eingeholt. Daneben erwiesen sich die von einzelnen Gemeindeammännern veranstalteten Gruppengespräche als besonders ergiebig. Zur Erfassung der *kantonalen* Einrichtungen, Gesetze, Pläne usw. wurden Gespräche mit den zuständigen Leitern durchgeführt. Darüber hinaus stellte die Beauftragte aber auch auf Angaben aus der Bevölkerung ab, wozu sieben Absolventen der Ostschweizerischen Schule für Soziale Arbeit in drei strukturell verschiedenen Gemeinden Interviews durchführten. Zur fortwährenden Überprüfung und nötigenfalls Korrektur des Vorgehens hielt die Subkommission insgesamt 19 halbtägige arbeitsintensive Sitzungen ab.

Der 176 engbeschriebene Schreibmaschinenseiten zählende Bericht, der auch zahlreiche Tabellen enthält, befaßt sich (wir folgen teilweise den Formulierungen der Verfasserin) zunächst mit den sich ständig ändernden sozialen Bedürfnissen, den sie beeinflussenden Faktoren sowie den Einrichtungen und Sach- und Dienstleistungen, die zu ihrer Befriedigung nötig sind. Die Kapitel 3 und 4 enthalten die Ergebnisse der Bestandesaufnahme, welche die (als Arbeitshypothese angenommene) «Problematik des organisatorisch allzustark aufgesplitterten Dienstes am Mitmenschen und der unzulänglichen Leitbilder des Planungsbereiches Sozialwesen bestätigte». Diese beiden Kapitel stützten sich auf mündliche und schriftliche Angaben von mehr als zweihundert, in öffentlichen Aufgaben tätigen oder an ihnen interessierten Persönlichkeiten. Der Bericht schließt mit einer Gesamtkonzeption, die zeigen will, wie eine bessere Koordination zu bewerkstelligen ist und die empfindlichsten Lücken, insbesondere bei den ambulanten Dienstleistungen (offene Hilfe) geschlossen werden könnten. Zu dieser Gesamtkonzeption gehören: 1. die regionale Organisation der ambulanten Dienstleistungen (wie Berufsberatung, Mütterberatung, Beratung für Suchtgefährdete, Amtsvormundschaft), wobei vor allem auch an die Schaffung von Mehrzweckberatungs- und Fürsorgestellen, in erster Linie für Familien, Kinder und Jugendliche, aber auch für Betagte gedacht wird; 2. Sicherstellung von ambulanter Krankenpflege, Familienhilfe sowie eines Haushilfedienstes für Betagte; 3. Schließung der Lücken bei den Heimen und Anstalten; 4. Ausbau des Erziehungs- und Gesundheitswesens sowie der Freizeiteinrichtungen; 5. Intensivierung der Gewinnung und Ausbildung von Fachpersonal; 6. Planung und Koordination auf kantonaler Ebene. Hierbei wird an die Bildung einer kantonalen Planungs- und Koordinationskommission gedacht, der auch Vertreter der privaten Organisationen angehören müßten. Diese hätte die Gesamtkonzeption zu prüfen, die Prioritäten festzulegen und Empfehlungen für die Verwirklichung auszuarbeiten. «Wahrscheinlich benötigt sie dazu eine mit sachverständigem Personal versehene Geschäftsstelle, deren Dienste auch von den Gemeinden, Zweckverbänden, Jugendschutzkommissionen und andern für den Ausbau des Sozialwesens verantwortlichen Gremien in Anspruch genommen werden könnten». 7. Ausführung der Gesamtkonzeption auf regionaler und kommunaler Ebene. Hiebei bedarf es regionaler Trägerverbände und Fachkommissionen (Planungs- und Koordinationskommissionen), während den Gemeindebehörden vollberuflich tätige Fachleute zur Verfügung stehen sollten, deren Dienste von Fall zu Fall beansprucht werden können.

Die Verfasserin ist der Meinung, der Ausbau des Sozialwesens im Kanton St. Gallen werde auch in Zukunft schrittweise und auf verschiedener Ebene erfolgen müssen, wobei

jedoch «die dafür Verantwortlichen erwarten, daß sich künftige Pläne an der Gesamtkonzeption ausrichten». Manche wünschen sogar, «der Kanton möchte eine Konzeption als verbindlich erklären, um der Zersplitterung der Kräfte und Mittel Einhalt zu gebieten und die Dienstleistungen für jedermann zugänglich zu machen».

Der vorliegende Bericht ist eine immense Arbeit, die in einer Besprechung nicht ausgeschöpft werden kann. Soweit Urteile gegenüber Mitmenschen erlaubt sind, ist zu sagen, daß er ein Musterbeispiel umfassender Forschung, sorgfältiger Dokumentierung, logischen Denkens, minutiöser Darstellung sowie klarer Systematik und Formulierung bildet. Der Bericht verdient, von den Verantwortlichen, nicht nur des ihn betreffenden Kantons, sondern auch anderer Kantone, eingehend studiert zu werden. (Da heute die meisten maßgebenden Leute für ein solches Studium keine Zeit haben – oder zu haben meinen –, würde es sich vielleicht empfehlen, eine Zusammenfassung zu erstellen, obgleich ein solches Vorhaben nicht leicht ist.) Wenn dem Bericht die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt wird, könnte er zu ähnlichen Studien in andern Kantonen anregen und so zur Entwicklung des Sozialwesens beitragen. Dabei müßte natürlich auf die jeweiligen Verhältnisse abgestellt werden. Vor allem bei der sich aus der Untersuchung ergebenden Gesamtkonzeption muß man sich nach den konkreten Umständen richten. Insbesondere ist nicht zu vergessen, daß eine solche angesichts der in der Schweiz sehr ausgeprägten Gemeindeautonomie und der verfassungsmäßig garantierten Vereinsfreiheit wohl kaum verbindlich erklärt werden kann. Daher dürfte man nach wie vor nur auf dem Wege des periodischen und konsequenten Gespräches, das aber kommunikativ, das heißt vom gegenseitigen Willen zur Verständigung getragen sein muß, zum Ziele kommen. Hiefür wären auf kantonaler Ebene in der jeweils angemessenen Form die nötigen Gremien mit vollamtlichen Geschäftsstellen zu schaffen.

Dr. W. Rickenbach, Zürich

Bandkalender 1971

Wiederum können wir den Freunden des *Band-Kalenders* für das nächste Jahr ein Werk des bekannten Tiermalers *Fritz Hug*, Zürich, empfehlen. Seine Bilder gefallen allgemein und werben für sich selber. Auch diesmal hat Frau Hug, die Gemahlin des Künstlers, über jedes der Tierbilder eine Erklärung verfaßt, was den Wert des Kalenders noch erhöht.

Der Kalender, mit 12 abtrennbaren Postkarten, kostet nur Fr. 4.50. Der Reinertrag fließt wie bisher zum Teil der Band-Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung ihrer prophylaktischen Rhythmik-, Turn- und Schwimmkurse zu und zum anderen Teil der Band-Vereinigung für besondere Aufgaben, wie Schaffung eines Wohnheimes für geistig behinderte Jugendliche in Kleindöttingen usw. *Bestellungen* sind an den Verlag «Das Band», Postfach, 3000 Bern 6, zu richten.

Schriften aus dem Selbstverlag der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge

Predigergasse 5, 3000 Bern 7

	Preis pro Stück Fr.
Generalregister zum «Armenpfleger» 1903–1955.	8.—
Generalregister zum «Armenpfleger» 1956–1965.	6.—
Prof. Jeanprêtre: «Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag»	1.50
Fürsprecher Mumenthaler: «Ausländische Arbeitnehmer und öffentl. Fürsorge»	1.50
Prof. Dr. Schär: «Die seelische Hygiene des Sozialarbeiters».	1.—
Prof. Dr. Schär: «Der Dienst am Nächsten».	1.—
Fürsprecher Thomet: «Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung», 2. Auflage mit Anhang (Nichtmitglieder Fr. 13.—)	11.—
Nachtrag zum Kommentar Thomet 1. Auflage	1.—
IV. Weggiskurs 1952: «Gesprächsführung»	2.50
VI. Weggiskurs 1958: «Altersfürsorge»	3.50
IX. Weggiskurs 1964: «Gegenwartssituation und neuzeitliche Arbeitsmethoden»	3.50
X. Weggiskurs 1966: «Der Jugendliche in der heutigen Welt»	6.—
XI. Weggiskurs 1968: «Der Ausbau der Betreuungsaufgaben in der öffentlichen Fürsorge»	6.—
Dr. Zihlmann: «Einführung in die Praxis der Armenfürsorge».	10.—